



Gemeinderat
Dorfmat 6, 3662 Seftigen
Telefon 033 346 60 80
Fax 033 346 60 81
info@seftigen.ch / www.seftigen.ch

22. August 2016/HA

Gesamterneuerungswahlen vom 27. November 2016

Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 hat der Gemeinderat gestützt auf Art. 26 Wahlreglement auf **Sonntag, 27. November 2016**, festgesetzt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang (Majorzwahl) findet am 18. Dezember 2016 statt. Die Stimmabgabe an der Urne findet im Schulhaus und die Auszählung durch den Wahlausschuss in der Gemeindeverwaltung statt.

Zu wählen sind

1. nach dem Grundsatz der Majorzwahl (Mehrheitswahl)
die Präsidentin / der Präsident der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates in einer Person (Personalunion);
2. nach dem Grundsatz der Proporzwahl (Verhältnisswahl)
7 Mitglieder des Gemeinderates

Zu beachten:

- Die Wahlvorschläge (Listen), versehen mit einer deutlichen Bezeichnung ihrer Herkunft (Partei, Wählergruppe etc.), sind bis spätestens **Montag, 17. Oktober 2016, 12'00 Uhr (mittags)**, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse aufzuführen.
- Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
- Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Wahlvorschlag annehmen (Art. 32 Abs. 5 Wahlreglement). Zum Zeichen des Einverständnisses genügt die Unterschrift auf dem Wahlvorschlag. Das Formular „Wahlvorschlag“

kann auf der Website [www.seftigen.ch/Wahlen und Abstimmungen](http://www.seftigen.ch/Wahlen_und_Abstimmungen) abgerufen werden.

- Eine Stimmberechtigte / ein Stimmberechtigter darf je Behörde (Gemeindepräsidium, Gemeinderat) nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen und kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages die Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Eine Kandidatin / ein Kandidat darf je Behörde nur auf einem Wahlvorschlag beziehungsweise auf einer Liste aufgeführt werden.
- Der Name einer Kandidatin / eines Kandidaten darf bei Majorzwahlen höchstens einmal und bei Proporzahlen höchstens zweimal aufgeführt werden (kumulieren nur bei den Proporzahlen gestattet).
- Gemäss auf Art. 55 Wahlreglement sind Listenverbindungen gestattet, sofern bis zum 17. Oktober 2016, 12'00 Uhr, mindestens drei rechtsgültige Wahlvorschläge (Listen) eingereicht worden sind. Unterlistenverbindungen sind in jedem Fall nicht gestattet.
- Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens 15 Tage vor dem Wahltag im Thuner Amtsanzeiger publiziert. Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt (stille Wahl; Art. 51 Wahlreglement).
- Im übrigen wird auf die Gemeindeordnung und das Wahlreglement der Einwohnergemeinde Seftigen verwiesen.

Der Gemeinderat